

Wahrheitsfindung im Kinderschutz

Fachtagung 2004 der Fachgruppe gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und des Kinderschutzzentrums St. Gallen, 13. Februar 2004

EINLEITUNG

1. *Wahrheitsfindung als kleinster gemeinsamer Nenner oder Wahrheitsfindung als Fetisch?*

Als wir Mitte/Ende der 90er Jahre eine empirische Untersuchung zum institutionellen Umgang mit sexuell missbrauchten Kindern durchführten, konnten wir zwei Teilstudien realisieren (Fegert et al. 2001). Die eine Studie beschäftigte sich mit den Expertinnen und Experten von der Kriminalpolizei, über die Staatsanwaltschaften, über Erziehungsberatungsstellen, bis zu den feministischen oder familienorientierten Spezialberatungsstellen. Die zweite Studie ermöglichte es, Kinder über zwei Jahre hinweg prospektiv einzuschließen, wenn bei ihnen, nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation, sicher ein sexueller Missbrauch festgestellt worden war und dann zu verfolgen, wie die Institutionen mit diesem Fall umgehen.

Zunächst ein kleiner Blick in den zweiten Studienteil. Wir stellten fest, dass Kinder im Durchschnitt an sieben verschiedenen Stellen vorgestellt wurden und häufig immer wieder ihre eigenen Erlebnisse berichten mussten. Auf dem Weg zur Hilfe standen also häufige diagnostische Kontakte, die andererseits die strafrechtliche Verwertbarkeit der Kinderaussagen deutlich in Frage stellten. Viele dieser Befragungen waren nicht gut dokumentiert und dienten, wenn man es für den Zweck dieses Beitrags einmal pointiert darstellen möchte, primär der Bearbeitung der Unsicherheit der Helfer oder der Bezugspersonen. Die Sehnsucht nach Wahrheitsfindung bei den Helfern stellte also einen Risikofaktor und einen Belastungsfaktor für die ohnehin schon beeinträchtigten Kinder dar, ohne dass dadurch ein Gewinn für die forensische Wahrheitsfindung damit verbunden gewesen

wäre. Auch zum Zeitpunkt der Untersuchung war es ein anerkanntes Faktum, dass wiederholte Befragungen von Kindern unstreitig ein Belastungsphänomen darstellen und dass sie sich negativ auf die Aussagequalität auswirken. Signifikant unterschiedlich war die Zahl der Belastungen durch Befragung zwischen Kindern die Opfer von sexuellem Missbrauch durch so genannte Fremdtäter, meist Personen aus dem pädagogischen Nahfeld, wurden und von Kindern, welche innerhalb der Familie missbraucht wurden. Während gerade bei einmaligen Übergriffen durch Fremdtäter häufig primär der Weg der Strafanzeige gesucht wurde, waren die komplexen Fälle intrafamilialen Missbrauchs häufig lange Zeit oder die ganze Zeit allein im Helferfeld verblieben. Bei chronischem intrafamilialem Missbrauch war das Risiko bei möglichst vielen Personen vorgestellt zu werden für die Kinder am höchsten.

Was hat dies nun mit den Expertinnen und Experten zu tun? Neben einer quantitativen Befragung zu Einstellungen und Vorgehensweisen, ermöglichte uns die Volkswagenstiftung bei der Förderung dieser Studie auch eine große Zahl von ausführlichen, qualitativen Interviews mit Expertinnen und Experten aus allen Feldern.

Das beeindruckendste Ergebnis bei der Textauswertung war eine quasi Rollenumkehr in der Selbstdarstellung. Völlig entgegen unseren Erwartungen betonten nämlich die Kriminalpolizistinnen und Staatsanwälte, **Kinderschutz** sei ihr zentrales Anliegen und unterstrichen die Hilfebedürftigkeit der betroffenen Kinder. Allerdings räumten sie ein, dass sie zur Deckung dieser Hilfebedürfnisse, weder die Zuständigkeit noch die fachliche Ausbildung hatten, sie verließen sich in der Regel auf die Kompetenz der Mitarbeiter beim Jugendamt, wobei ihnen aber zentrale Schutzmöglichkeiten, allein schon von den gesetzlichen Bestimmungen her nicht bekannt waren (Fegert et al. 1996). In ihrem Praxisfeld unternahmen sie was sie nur konnten, um Kindern den Kontakt und schließlich auch das Reden zu erleichtern. In beiden Untersuchungszentren, d. h. in Köln und Berlin, hatten z. B. Kripobeamtinnen mit privaten finanziellen Ressourcen, freiwilligem Zeiteinsatz und unter Herbeibringung verschiedenster Spielsachen

von Kollegenkindern, adäquate Spiel- und Vernehmungsräume für kleine Kinder eingerichtet. Die Kinder die wir zum Vorgehen der Institutionen persönlich interviewten, nahmen dieses Bemühen auch wahr. Sie beschrieben z. B. wie man bei der Polizei, im Gegensatz zum Jugendamt, nicht durch die Flure irrt um den Sachbearbeiter zu finden, sondern dass hier die freundlichen Beamtinnen einen nach der Anmeldung bei der Pforte abholten und damit der Wegestress in den großen, unübersichtlichen städtischen Amtsgebäuden wegfiel.

Betrachtet man nun die Interviews der Helferinnen und Helfer, Therapeutinnen und Therapeuten, Beraterinnen und Berater, dann steht **Beweissicherung, Ermittlung, „Aufdeckung“**, letztendlich die Frage der **Wahrheitsfindung** im Vordergrund. Wir konstatierten also quasi einen Ziel- und Rollentausch, der für die Kinder auch Unklarheiten mit sich brachte. Einerseits wurde das Hilfeversprechen durch die Ermittler häufig nicht eingelöst, andererseits wurde die Ermittlungstätigkeit der dafür weder geschulten noch rechtlich ausgestatteten Helfer, von den Kindern häufig als Misstrauen und Ablehnung erlebt („*Wer glaubt mir eigentlich?*“). Selbst wenn strafrechtliches und zivilrechtliches Vorgehen im Kinderschutz in der Schweiz viel stärker ineinander verwoben sind als in Deutschland, können diese deutschen Studienergebnisse einen Beitrag zur Klärung der Fragestellung nach der Wahrheitsfindung leisten. Offensichtlich scheint eine Identifikation mit den häufig als Vorwürfen vorgetragene Positionen der Gegenseite bei den von uns interviewten Helferinnen und Helfern eingetreten zu sein. Deshalb betonten die Polizistinnen bei ihrer Selbstdarstellung, dass sie nicht primär ermitteln und Aussagen aus Kindern herausquetschen wollten, sondern dass es ihnen darum gehe, Kinder zu schützen und diesen zu helfen. Nicht zuletzt weil die Helferinnen und Helfer immer wieder den Vorwurf gehört hatten, sie würden Kindern scheinbare Erlebnisse einsuggerieren, sie würden Missbrauch mit dem Missbrauch betreiben, legten die Helferinnen und Helfer Wert darauf zu betonen, wie korrekt sie ermitteln, wie stark sie sich mit der Wahrheitsfindung befassen. Mit statistischen Methoden (Faktorenanalyse, Regressionsanalyse) versuchten wir, die Angaben der Helferinnen und Helfer sowie der Ermittle-

rinnen und Ermittler zu untersuchen und Berufsgruppencharakteristika zu finden. Wir waren nicht wenig erstaunt, als wir allein in der Haltung zum Strafverfahren einen Faktor fanden, der unabhängig von Geschlechtsunterschieden sehr gut eine Zuteilung zu den beiden Großgruppen ermöglichte. Große Skepsis gegenüber den Möglichkeiten der Strafjustiz charakterisierte die Helfer, sie betonten auch die Belastungsfaktoren durch die Ermittlungsarbeit (der Anderen!). Erschütternd für uns helfende Berufe war es, dass es außer der Abgrenzung vor den anderen kein identitätsstiftendes eigenes Merkmal gab, welches wir herausarbeiten konnten. Wir fanden eher eine Abgrenzungsidentität und keine positiv besetzte oder durch Inhalte definierte Helferidentität. Hinzu kam noch, dass die justitiellen Verfahren aufgrund der vorhandenen Prozessordnungen relativ überschaubar waren und insofern Information und Transparenz der Betroffenen hier viel leichter möglich war als im extrem heterogenen Helfefeld. Ließ man Mitarbeiter einer Beratungsstelle die üblichen Abläufe in dieser Beratungsstelle beschreiben und bat nun Mitarbeiter der gleichen Beratungsstelle aus einer Vielzahl von Beschreibungen verschiedener Beratungsstellen, die eigene herauszufinden, so war dies in der Regel nicht möglich. Deutlich wurde aber auch, dass die Belastungen, welche durch kriminalistische Vorgehensweisen ausgelöst wurden, sehr stark im Blick der Helfer waren, während sie offensichtlich einen **„blinden Fleck“ für die durch sie ausgelösten Belastungen** hatten. Der Preis den die Kinder für die Unsicherheit der Helfer bezahlen mussten, eine Vielzahl von erneuten Vorstellungen bei anderen Experten, Spezialisten etc. wurde kaum thematisiert. Selbstkritik in Bezug auf Belastungen der Kinder, war generell im Feld der Justiz, welches Hilfe nicht als zentralen Auftrag hat, größer als im Bereich der helfenden Organisationen. Offensichtlich fällt es uns Helfern und Therapeuten besonders schwer einzuräumen, dass mit unseren Interventionen nicht nur positive Folgen sondern auch Risiken und Nebenwirkungen verbunden sein können. Diese müssen aber mit in verantwortliche Kosten-/Nutzenabwägungen einbezogen werden.

Zentral ist die Frage, wem dient das hehre Ziel der Wahrheitsfindung im Kinderschutz. Können Ermittlungsbemühungen von Helfern tatsächlich in

die Verfahren eingebracht werden, so dass sie rechtliche Relevanz bekommen und den betroffenen Kindern zu ihrem Recht verhelfen? Oder dienen diese inoffiziellen bis illegalen Vorermittlungen eher der Bearbeitung der Unsicherheit, des ungläubigen Staunens der Helfer und verunmöglichen teilweise sogar eine korrekte forensische Bearbeitung im Rahmen einer späteren Aussageanalyse? Gleichzeitig gilt es zu fragen, gibt es für Helfer neben der **Wahrheitsfindung in Bezug auf die Aussage** auch noch andere Wahrheiten die es zu ermitteln gilt? Teilweise habe ich immer wieder den Eindruck, dass generell akzeptierte „Wahrheiten“ des Kinderschutzes, wie z. B. die Sicherstellung von Basisbedürfnissen von Kindern, sobald der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs auftritt, völlig aus dem Blick geraten. Angelehnt an die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention, lassen sich eine Reihe von Basisbedürfnissen von Kindern beschreiben. Ihre Gewichtung muss altersabhängig geschehen. So ist z. B. die Sicherstellung von körperlichen Schutzbedürfnissen, die Sicherstellung der Ernährung und der Basisbedürfnisse der Gesundheitspflege, bei kleinen Kindern, insbesondere bei Säuglingen, so zentral, dass dies im Vordergrund stehen muss. Einige katastrophale Fälle des Scheiterns der Jugendhilfe in Deutschland mit tödlichem Ausgang für die betroffenen Kinder zeigten, dass diese „Wahrheiten“ teilweise allzu schnell aus dem Blick geraten bzw. eine geeignete zeitliche Abfolge im Vorgehen nicht erkannt wird. Auf der anderen Seite ist, nicht zuletzt von Strafrechtlern und forensischen Psychologen in Deutschland tatsächlich gefordert worden, Helfer und Therapeuten mögen sich bis zum Abschluss einer strafrechtlichen Klärung völlig zurückhalten, um kindlichen Opferzeugen, die bestmögliche Verfahrensbeteiligung, die bestmögliche unverfälschte Aussage im Strafverfahren, zu ermöglichen. Diese Forderung setzt eine zynische Rechtsgüterabwägung voraus, welche die Interessen des Strafverfahrens über den Hilfebedarf der Kinder setzt. Bedenkt man dabei, dass in Deutschland nach wie vor entsprechende Verfahren bis zur Hauptverhandlung zwei Jahre dauern und dass die Bestimmungen des Opferschutzgesetzes, unter anderem wegen der Judikatur des Bundesgerichtshofs, eben nicht dazu führen, dass Kinder nicht wiederholt aussagen müssen, sondern dass im Zweifelsfall, trotz einer zeitnahen richterlichen Ver-

nehmung, das Kind dennoch im Hauptverfahren erscheinen muss, so könnte man dieses Vorgehen als „Wahrheitsfindungsfetischismus“ auf Kosten der Kinder bezeichnen. Im deutschen Kontext widerspricht es gleich mehreren Grundlagen unserer Verfassung, die möglichst gute „Brauchbarkeit als Opferzeuge“ über die Hilfestellung, d. h. Grundrechte wie Menschenwürde, Unversehrtheit etc. zu stellen. In vielen Diskussionen ergibt sich aus dieser Problemstellung die Suche nach dem integrierten Vorgehen, wie z. B. in der Schweizer rechtlichen Situation (an die ich durchaus auch kritische Fragen habe) und damit verbunden das Streben aller Beteiligten nach dem optimalen Vorgehen. Dies führt dazu, und das zeigt nicht zuletzt der extrem hohe burn-out beim Personal in diesem Bereich, dass ein enormer Leistungsdruck gerade in diesen Fällen für Helfer und Ermittler besteht. Ich kenne kein professionelles Feld, in dem man sich so viele Fehler gegenseitig vorwirft und in dem so schnell, kaum mehr zu heilende Streitigkeiten und Zwist über den Umgang mit einzelnen Fällen entstehen.

2. *Der fatale Wunsch nach der Optimalität des Vorgehens: Kinderschutz und Wahrheitsfindung in trauter Harmonie?*

Will man den Wunsch nach der Optimalität nun in methodische Fragestellungen übersetzen, muss man zunächst nach den höchsten Zielen und den gefürchtetsten Fehlern in beiden Feldern fragen. Für den strafrechtlichen Zugang kann postuliert werden, dass Wahrheitsfindung und vor allem die Vermeidung des Fehlers einer unberechtigten Falschverurteilung eines Unschuldigen, die zentrale Prinzipien darstellen. In dubio pro reo heißt der alte rechtsstaatliche Grundsatz, der ein strafrechtliches Vorgehen hier leiten muss. Betrachtet man nun die Seite des Hilfebedarfes von Kindern, steht Schadensvermeidung ganz im Vordergrund. Primum nil nocere – zu förderst, **nicht zu Schaden**, ist unsere Aufgabe als Helfer. Beauchamp und Childress (Beauchamp and Childress 1994) haben die medizinethischen Grundsätze ärztlicher Tätigkeit in einer amerikanischen nationalen Kommission zum Umgang mit Medizinverbrechen ausformuliert. Zwar gibt es auch in der europäischen, gerade in der deutschen berufsethischen Literatur der Heil- und pädagogische Berufe zahlreiche Ausformulierungen entsprechender Grundprinzipien, da selbstverständlich die massenhaften Menschenrechtsverstöße in der Medizin und Jugendhilfe der Nazizeit uns bis heute hier eine fachliche Auseinandersetzung geradezu aufdrängen, doch haben wie immer, Ausführungen amerikanischer Autoren den Charme, dass sie essentielles auf einfachste Aussagen reduzieren können und deshalb „quadratisch, praktisch, gut“ hier für einen ganzen Gedankenkosmos erwähnt werden können. Neben dem Nichtschadensgebot ist für Helfer und Therapeuten das Gebot der **Fürsorge** oder **Therapie** und letzten Endes einer Zustandsbesserung auszuformulieren. Hinzu tritt das Gebot der **Gerechtigkeit**, welches vor allem als Allokationsgerechtigkeit und Gerechtigkeit im Ressourcenzugang zu verstehen ist. Es darf also z. B. nicht sein, dass aufgrund des Wohnorts ganz andere Voraussetzungen der Hilfe bestehen, wie dies z. B. in der Schweiz meines Wissen der Fall ist, wo Vormundschaftsbehörden in den großen Städten, große ausgestaltete Fachbehörden sind, während diese Funktion auf dem Land von der kommunalen Verwaltung und vielen Ehrenamtli-

chen mit übernommen wird (damit sei noch nicht unbedingt gesagt, was in jedem Fall besser sein mag, allerdings spielt natürlich Anonymität und Vertrauensschutz in diesem Feld eine große Rolle und dies ist wohl bei einer großen Fachbehörde besser zu gewährleisten).

Das letzte große Gebot für die Helfer betrifft die Förderung der **Autonomieentwicklung**. Hilfen dürfen nicht darauf abzielen, Kinder oder Erwachsene noch abhängiger zu machen als sie schon sind, sondern sie müssen darauf abzielen, Autonomieentwicklung und selbständige Lösungen zu fördern. Deshalb allein schon verbietet sich ein Hintanstellen einer autonomiefördernden Therapie mit Blick auf eine Strafverhandlung, da sie diesen zentralen Grundsätzen widerspricht, indem Hilfe verweigert wird, dadurch Schaden wahrscheinlich gemehrt wird, diesem Kind im Gegensatz zu anderen die Hilfe verweigert wird und seine Autonomieentwicklung weiter beeinträchtigt wird.

Machen wir nun kurz ein methodisches Gedankenspiel: Nehmen wir einmal an, ein Wissenschaftler hätte ein Wahrheitswässerchen erfunden, zur Wahrheitsfindung im Kinderschutz (die Metapher des Wahrheitswässerchens steht hier für jede unserer psychologisch/psychiatrischen Explorationsmethoden). Dann wäre wissenschaftlich für diesen Labortest zu prüfen, in welchem Verhältnis **Sensitivität** und **Spezifität** dieser Methode zueinander stehen. Etwas vereinfacht kann man unter der Sensitivität die Screeningfähigkeit dieser Methode verstehen. Gelingt es unserem Wässerchen, wirklich zuverlässig alle kritischen Fälle herauszufischen, oder werden hilfebedürftige Kinder übersehen? Unter Spezifität ist nun die diagnostische Sicherheit zu verstehen. Werden wirklich nur die Fälle als Fälle identifiziert, die auch tatsächlich solche sind, d. h. werden Fehlalarme möglichst vermieden? Es gibt wenige diagnostische Methoden, die z. B. in einer Kombination von Verfahren sowohl eine hohe Spezifität wie Sensitivität erreichen. Dies gilt, messbar nachgewiesen, z. B. für die gängigen HIV-Testungen. Die derzeit gebräuchliche Kombination von Verfahren führt zu einer extrem hohen gleichzeitige Sensitivität und Spezifität. Der Arzt und der Betroffene können also relativ sicher sein, dass nach Durch-

führung eines solchen Tests weder etwas übersehen wurde, noch dass es sich bei einem positiven Ergebnis um einen Fehlalarm handelt. Dennoch wird man wahrscheinlich, gerade positive Ergebnisse, noch einmal überprüfen, weil man solche falsch positiven, wegen der weitreichenden Konsequenzen für die Betroffenen, zu vermeiden sucht. Der Bundesgerichtshof hatte sich in den 90er Jahren in unserem Feld mit einem solchen „Wahrheitswässerchen“ auseinanderzusetzen. Ich meine die Debatte um den Einsatz des Polygraphen – das Lügendetektors. Und tatsächlich sind die Werte bei dieser Methode gar nicht mal so schlecht und dennoch kam der Bundesgerichtshof zu dem Urteil, dass der Einsatz des Polygraphen im Strafverfahren unzulässig, weil zu unspezifisch, sei. Bei der Auseinandersetzung mit der psychiatrischen Begutachtung liegen solche, empirisch ermittelten Fehlerraten nicht vor, sind eventuell auch nicht erhebbar, aber es ist sicher vernünftig, mit einer eher höheren Fehlervarianz als beim Polygrapheneinsatz zu rechnen.

Nicht dass ich falsch verstanden werde, ich halte überhaupt nichts vom Einsatz des Polygraphen im strafrechtlichen oder zur Entlastung im familiengerichtlichen Verfahren. Ich möchte nur sagen, dass aufgrund unserer eigenen empirischen, repräsentativen Untersuchungen zur Qualität der forensischen Begutachtung (Fegert and Häßler 2000; Schnoor et al. 2003), ich in diesem Feld eine so breite Heterogenität feststellen muss, dass Wahrscheinlich noch mit einer größeren Streuung gerechnet werden muss. Also gilt es, bei der Beschreibung unserer Methodik, Fehlerwahrscheinlichkeit und noch tolerierbare gegen unverzeihliche Fehler abzuwägen.

Im strafrechtlichen Kontext bedeutet dies, der am meisten zu befürchtende Fehler ist die Feststellung so genannter Falschpositiver d. h. dass jemand unschuldig in Verdacht gerät, sein Kind sexuell missbraucht zu haben, ein Kind misshandelt zu haben oder vernachlässigt zu haben, ohne dass dies tatsächlich der Fall war. Da der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“, eine zentrale Rolle spielt, muss auch die Exploration der betroffenen Kinder sich methodisch an diesem Grundsatz orientieren.

Gehen wir davon aus, dass es keine Untersuchungsmethode gibt, die gleichzeitig über eine hervorragende Sensitivität und eine hohe Spezifität verfügt, so ist für das Strafverfahren mit der strategischen Entscheidung zu Gunsten der Spezifität um Falschpositive zu vermeiden verbunden, dass Falschnegative billigend in Kauf genommen werden. Dies bedeutet, dass wenn ich beim Versuch der strafrechtlichen Wahrheitsfindung vor allem zu vermeiden versuche, dass jemand fälschlicher Weise verurteilt wird, ich dies um den Preis tue, dass ich wahrscheinlich eine gewisse Zahl von Kindern die tatsächlich missbraucht wurden und dies aber nicht präzise artikulieren können, eher übersehe (Falschnegative). Die im strafrechtlichen Kontext verständliche Akzentsetzung zugunsten der **Spezifität** führt also zu einer verringerten Sensitivität im Bezug auf die generelle Kindeswohlgefährdung. Dies ist im Rahmen der Strafverfolgung sicher zu akzeptieren, aber müssen nicht für Kinderschutzfragestellungen andere Gewichtungen getroffen werden? In Deutschland ist dies im zivilrechtlichen familienrechtlichen Kinderschutzverfahren durchaus möglich. Hier steht nicht im Vordergrund, wer mit welcher Sicherheit welche Handlungen vorgenommen hat, sondern hier steht ganz zentral die Gefährdung des Kindeswohls und mögliche Hilfen die einer solchen Gefährdung entgegenwirken können, im Vordergrund. So ist es im Extremfall nicht notwendig, bis zur letzten Sicherheit zu klären, ob nun der Vater oder der Onkel dies oder jenes getan hat, wenn unzweideutig feststeht, dass das Kind in diesem, es massiv gefährdenden Milieu keine gedeihlichen Aufwuchsbedingungen hat. Die methodische Güterabwägung fällt hier zu Gunsten der Sensitivität für Kindeswohlgefährdung aus und nimmt Fehler in Bezug auf die Spezifität eher in Kauf. So lange wir keine herausragenden diagnostischen Methoden haben, werden solche bewusste Entscheidungen bei der Planung einer Untersuchung und bei der Formulierung gutachterlicher Aussagen bzw. fachlicher Stellungnahmen ständig notwendig sein. Wir können oft nicht, quasi als Diener zweier Herren, den Anspruch der Wahrheitsfindung im Kontext der Strafverfolgung und den Anspruch der Wahrheitsfindung im Bezug auf die Schutzbedürfnisse und elementaren Versorgungsbedürfnisse von Kindern gleich gut beantworten. Es wäre deshalb ein gefährlicher Umkehrschluss, dass bei Kindern, bei denen der

Nachweis einer Täterschaft nicht mit hinreichender Sicherheit gelingt und deshalb im Zweifel für den Beschuldigten entschieden werden muss, keine Hilfen erforderlich seien. Nur weil diese hohen strafprozessualen Anforderungen nicht erfüllt werden können, Hilfen zu unterlassen, würde Kinder einer zum Teil extremen Gefährdung aussetzen.

Schließlich muss noch erwähnt werden, dass die vor allem von der deutschen Aussagepsychologie entwickelten Methoden der Aussageanalyse, im strafrechtlichen Kontext von Fall zu Fall unterschiedlich geeignet in ihrer Anwendung sind. Dies soll im nächsten Abschnitt erläutert werden. Zunächst muss aber festgehalten werden, dass der illusionäre Wunsch, in jedem Fall gleichzeitig eine tadellose, strafrechtlich verwertbare, methodisch einwandfreie Exploration durchzuführen und gleichzeitig Kinderschutz- und Therapiemaßnahmen umzusetzen, zum Scheitern verurteilt sein muss. Das Charakteristikum eines Ringens um Lösungen und Kompromisse zwischen Spezifität und Sensitivität führt immer wieder zu Missverständnissen zwischen den, z. B. in einer Kinderschutzgruppe beteiligten Professionen und zu gegenseitigem Schuldzuweisen und dem Gefühl der Unzulänglichkeit. Es ist deshalb auch für die Qualität des fachlichen Umgangs mit einander in interdisziplinären Teams und Arbeitskreisen, wie auch für die eigene Psychohygiene wichtig, sich klar zu machen, dass die hier angestrebte Optimalität des Vorgehens, in jeder Beziehung nicht erreicht werden kann, sondern dass bei der Frage, welche Wahrheit man primär sucht, es strategische Weichenstellungen geben muss, die dann Untersuchungshypothesen und Fragestellungen, aber auch die Tendenz von Antworten, sowie die Inkaufnahme bestimmter Fehler mit beeinflussen.

3. Aussagepsychologische Methodik als genereller Königsweg der „Wahrheitsfindung“

Durch seine Rechtssprechung zum Fortsetzungszusammenhang und durch sein Urteil vom 30. Juli 1999 (1 Str 6018/98) hat der Bundesgerichtshof in Strafsachen in der Bundesrepublik Deutschland klare Handlungsanweisungen und Methodenstandards für die strafrechtliche Begutachtung von Kindern und Jugendlichen vorgegeben (vgl. dazu Fegert 2001, darin Köhnken; Schäfer & Sander). Aus Schweizer Sicht sind diese generell positiv rezipiert worden, dennoch sind auch gut begründete Bedenken im Bezug darauf, ob die vorgegebenen Methodik in jedem Fall adäquat sein kann, formuliert worden und anhand der Judikatur des Schweizer Bundesgerichts erläutert worden (Wiprächtiger a.a.O.).

Im diesem Urteil hat der 1. Senat nach einer vorausgegangenen Expertenanhörung folgende Standards bzw. Anforderungen an die Glaubhaftigkeitsbegutachtung vorgegeben: Generell kann man in Bezug auf die Aussage fünf zentrale Analysefelder erwarten. Die Analyse der **Aussagevoraussetzungen oder Kompetenzanalyse**. Hierzu gehört die Erfassung der allgemeinen, sprachlichen und intellektuellen Leistungsfähigkeit, die Erfassung von generellen Kenntnissen in Bezug auf den erhobenen Tatvorwurf und bei Sexualdelikten die Sexualanamnese des Zeugen bzw. der Zeugin. Die **Analyse der Aussagequalität** orientiert sich an den von Steller und Köhnken (vgl. den Beitrag von Köhnken 2001) beschriebenen **Realkennzeichen** wie logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und intrapsychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten etc. Die so genannte **Konstanzanalyse** bezieht sich bei Mehrfachvernehmungen auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen, Auslassungen zwischen den einzelnen Aussagen. Die **Fehlerquellenanalyse** widmet sich der Aufklärung der Entstehung und Entwicklung der Aussage und soll z. B. klären, ob suggerierende Einflüsse vorgelegen haben. Dabei müssen auch Angaben der Personen, denen gegenüber sich der Proband/die Pro-

bandin geäußert hat, einbezogen werden. Schließlich erfasst die **Motivationsanalyse** motivationale Aspekte, die zu einer unzutreffenden Belastung des Beschuldigten oder aber auch zu einer Untertreibung bei den Anschuldigungen etc. geführt haben könnten.

Aussagepsychologische Methoden lassen sich am besten bei verbal gut entwickelten, entwicklungspsychopathologisch unauffälligen Probandinnen und Probanden anwenden. Je leichter es gelingt, eine detaillierte, frei formulierte Aussage (Freitext) zu erhalten, desto einfacher ist eine Analyse von Aussagemerkmalen, welche letztendlich auf der Undeutschshypothese, dass sich erfundene von erlebten Aussagen durch bestimmte Kriterien unterscheiden, zurückgehen (Undeutsch 1982). Im Kontext des Strafverfahrens in Deutschland müssen Einzeltaten, möglichst detailliert erinnert, beschrieben und eingeordnet werden können. Betrachtet man nun die Gedächtnisforschung, so fällt sofort auf, dass dies bei einmaligen oder selten wiederholten Ereignissen, also eher exeptionellen, aus dem Rahmen fallenden Situationen, leichter möglich sein wird, als bei teilweise über Jahren fortgesetzten Handlungen. Leonore Terr, die Kinderpsychiaterin die sich wohl am längsten mit den Folgen von Traumatisierungen, aber auch den Erinnerungsmöglichkeiten von Kindern beschäftigt hat, unterscheidet zwei Arten von Erinnerungen. Werden Einzelne oder seltene, aus dem Rahmen fallende Ereignisse erlebt, so sind wir oft auch mit größerem zeitlichen Abstand, gerade durch die Stressbelastung in der erlebten Situation in der Lage, zum Teil sehr detaillierte Aussagen zu machen. Sollen chronisch wiederholte Abläufe erinnert werden, konfluieren diese zu einem generellen Ablaufschema, einem Vorgehen wie üblich und es ist für die Betroffenen enorm schwer, Einzeltaten oder Einzelsituationen zu beschreiben. Am ehesten gelingt dies dann noch, wenn in einer bestimmten Situation quasi als Erinnerungsanker, noch weitere Merkmale hinzuge treten sind, z. B. durch eine überraschende Unterbrechung der Handlungen oder z. B. weil sich das Ereignis an einem Geburtstag, Feiertag oder ähnlichem abspielte. Letztendlich führt diese gedächtnispsychologische Grundgegebenheit aber dazu, dass in unserem strafrechtlichen Rahmen die Kinder, welche Opfer einmaliger Taten durch so genannte Fremdtäter

wurden, in der Regel bessere Zeugen sind als die Kinder, welche über Jahre innerhalb einer Familie missbraucht wurden. Nun sollte man generell nicht Leid gegeneinander aufrechnen, aber dennoch kann etwas pauschal festgestellt werden, dass die am schwersten Betroffenen und am stärksten einem Loyalitätskonflikt ausgesetzten, intrafamilialen Opfer, in Bezug auf die strafrechtlichen Kriterien der Wahrheitsfindung schlechtere Zeugen sind als Opfer einmaliger Taten.

Ein ähnlicher paradoxer Zusammenhang besteht in Bezug auf die Anwendbarkeit der Methodik bei vorhandenen psychischen und/oder Entwicklungsstörungen. Je stärker Kinder psychisch beeinträchtigt sind oder in ihrer Entwicklung verzögert sind, desto schlechter ist die aussagepsychologische Methodik anwendbar. Häufig sind gerade schwersttraumatisierte Kinder so stark in ihren Ausdrucksfähigkeiten beeinträchtigt, z. B. bei jahrelanger Vernachlässigung und daraus resultierender Sprachentwicklungsverzögerung oder z. B. im Extremfall einer mutistischen Reaktion auf solche Traumata, dass gerade diese Kinder am wenigsten als Opferzeugen Gehör finden können. Dies führt dazu, dass wir hinnehmen müssen, dass in dem Bemühen um eine methodisch bestmögliche Wahrheitsfindung im strafrechtlichen Kontext, wir den Kindern besser gerecht werden können, welche eine insgesamt behütete und normale Entwicklung durchlaufen hatten und dann einmalig traumatisiert wurden, während die Kinder, welche chronisch, zum Teil extremsten Belastungen ausgesetzt waren, teilweise so wenig analysierbares Material bieten können, dass die grundlegenden Alternativhypothesen nicht verworfen werden können und somit im Zweifel im strafrechtlichen Kontext ein Freispruch für den Beschuldigten erfolgen muss. Es ist deshalb nicht verblüffend, dass wir in unserer oben erwähnten Untersuchung im Feld schon Ende der 90er Jahre fanden, dass Strafverfahren signifikant häufiger bei einmaligen Übergriffen durch Fremdtäter primär eingeleitet wurden, während intrafamiliale Taten häufig ganz im Helferfeld liegen, oder eher im deutschen Kontext primär einer familiengerichtlichen Bearbeitung zugeführt wurden. Es ist also nur auf den ersten Blick paradox, dass das angeblich scharfe Schwert des Strafrechts am ehesten auf die leichten Fälle angewandt

werden kann, während die hochkomplexen Fälle sich aufgrund dieser Beweisregeln einer strafrechtlichen Bearbeitung eher entziehen. Generell lässt sich in diesen Zusammenhang stellen, warum – sieht man einmal von immanenten Gründen wie Revisionsicherheit der Verfahren, etc. ab – gerade in diesen Fällen, wo Kinder ohnehin recht detailliert beschreiben können, was ihnen passiert ist, eine Begutachtung überhaupt erforderlich ist. Sind Kinder in der Lage, ausführlich zu kommunizieren, müsste auch die durchschnittliche Richterin bzw. Richter oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt in der Lage sein, eine Aussagebewertung vorzunehmen. Besonders schwierig wird die Anwendung dieser Methodik immer dann, wenn Kinder besonders beeinträchtigt sind. Z. B. wenn es sich um geistig behinderte Opferzeugen handelt oder wenn eine psychiatrische Störung zu nicht klärbaren Widersprüchen in der Aussage führt. Dies kann z. B. beim Vorliegen einer so genannten Pseudologia phantastica der Fall sein, ebenso bei sexualisierten Halluzinationen im Rahmen einer schizophrenen oder wahnhaften Entwicklung. Obwohl es sich teilweise bei diesen Patienten um die am stärksten traumatisierten Patienten handelt, sind diese aufgrund der Uneindeutigkeit und Widersprüchlichkeit ihrer Aussagen für die „Wahrheitsfindung“ im strafrechtlichen Kontext, weitgehend ungeeignet, sie haben aber vielleicht den höchsten Hilfebedarf, unabhängig davon, ob Täterschaften letztendlich kausal geklärt werden können.

Welche Wahrheit gilt es also in diesen Fällen, mit Blick auf den Kinderschutz, zu suchen? Sehr früh hatten verschiedene Autoren versucht, ein Verhaltenssyndrom misshandelter oder sexuell missbrauchter Kinder zu formulieren. Dies ist unsinnig. Misshandlung oder Missbrauch können nicht auf der Basis psychischer Auffälligkeiten an Kindern bewiesen werden, da sie in der Regel eher altersspezifisch denn traumaspezifisch sind und da sie vor allem keinen spezifischen Hinweis auf einen bestimmten Täter geben. Unsere eigenen Untersuchungen in einer großen Inanspruchnahmepopulation haben gezeigt, dass nur wenige Merkmale statistisch, bei sexuell missbrauchten Kindern, häufiger vorkommen. Diese Merkmale oder Diagnosen sind allerdings ohnehin traumaspezifisch, wie die Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung, oder haben

mit anderen Belastungen durch Vernachlässigung/Misshandlung zu tun. Alle anderen Symptome und Diagnosen sind unspezifisch und treten zwar bei misshandelten oder missbrauchten Kindern deutlich häufiger auf als in der Normalbevölkerung aber unterscheiden diese nicht von anderen psychisch auffälligen Kindern, die keine Traumatisierung in ihrer Vorgeschichte haben. Nur für das so genannte sexualisierte Verhalten gilt dies nicht unbedingt, allerdings sind solche Verhaltensweisen schwer zu beschreiben und einzuordnen und reichen zwar in der Regel aus, um Verdachtsmomente zu wecken, aber nie, um eine Verdachtsklärung zu erreichen. Auch Kinderzeichnungen, das Spiel mit so genannten anatomischen Puppen etc. sind keine geeigneten Beweismittel. Sie können zwar zur Explorationsergänzung eingesetzt werden, dabei kommt es aber dann auf das von Kindern Gesagte an und nicht auf die Interpretation von Spielsequenzen oder Zeichnungen. In der stark ideologisch geführten Debatte um den Missbrauch mit dem Missbrauch, sind so genannte anatomisch korrekte Puppen in Deutschland generell als Arbeitsmittel eher pauschal verurteilt worden. Diese Reaktion ist vielleicht etwas überzogen, weil die gleichen Kritikpunkte natürlich auch für Szenotestmaterial etc. angebracht werden können, wie immer sind projektive Materialien höchstens zur Explorationsergänzung einzusetzen und nicht beweisend. Dennoch sollte auf ihren Einsatz derzeit eher verzichtet werden, um nicht unnötige Widerstände bei der strafrechtlichen Verwertung zu wecken.

Häufig vergessen wird die Anwendung tatsächlich beweisender Methoden. Wird ein Kind de facto zeitlich sehr kurz nach einer fraglichen Missbrauchshandlung untersucht und lässt sich noch Sperma, sei es am Körper, in Körperöffnungen oder z. B. im Unterhöschen des Kindes asservieren, so kann durch die Feststellung der DNA, der Täter mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit, unzweifelhaft identifiziert werden. Bei Kindesmisshandlungen wird häufig lange über die Familiendynamik spekuliert, bevor man sich entschließt, bei einem kleinen Kind, z. B. durch eine Ganzkörperszintigraphie, Frakturen verschiedenen Alters zu dokumentieren. Auch wenn manche medizinischen Beweise in ihrer Durchführung für die Kinder durchaus belastend sein mögen und wir deshalb in ihrer Anwendung e-

ventuell zurückschrecken, so muss doch eine Güterabwägung zwischen ihrer Beweiskraft und den damit ersparten weiteren Belastungen für das Kind und den akuten Belastungen durch die Untersuchungen erfolgen. Dies heißt nicht, dass generell bei jedem Missbrauchsverdacht blind eine gynäkologische Untersuchung erfolgen soll. Selbstverständlich wäre dies völlig inadäquat. Aber auch Mitarbeiter aus dem sozialpädagogischen oder pädagogischen Bereich, z. B. in einer Beratungsstelle, müssen wissen, dass wenn akut eventuell noch Misshandlungs- oder Missbrauchsspuren nachzuweisen sind, Eile geboten ist und wie dann dieser medizinische Nachweis zu erfolgen hat.

4. Verfälschungsgründe

In der Debatte um Fehler bei der Wahrheitsfindung, sind meines Erachtens vom Untersucher ausgehende Verfälschungsgründe im Sinne falsch positiver Verdächtigungen gut untersucht und vielfach beschrieben worden. Suggestives Verhalten, der Prozess des Shaping oder gar manipulative Methoden der so genannten „Aufdeckungsarbeit“, sind zu Recht als unvermeidbare methodische Mängel angeprangert worden. Allerdings muss natürlich auch gesehen werden, dass im Rahmen eines Gesprächs gelegentliche methodische Fehler, selbst dem Erfahrendsten unterlaufen. Insofern ist die mittlerweile in Deutschland von den Gerichten geforderte Aufzeichnung und bestmöglichst auch Transkription der Gespräche nicht nur eine forensische Notwendigkeit sondern auch eine hervorragende Gelegenheit zum permanenten Training der Personen die Kinder explorieren. Ganz mit dem Blick der Strafverfolgung sind also methodische Mängel, welche zu so genannten Falschpositiven führen, recht gut beschrieben worden, während Falschnegative, obwohl sie in der Praxis wahrscheinlich häufiger vorkommen, weitgehend unerforscht blieben. Vor einigen Jahren hatte ich eine Reihe solcher Verfälschungsgründe oder Faktoren zusammengefasst, welche eher dazu führen, dass Kinder die tatsächlich missbraucht wurden, nicht mitteilen was ihnen passiert ist (Feget 1997). An erster Stelle sind hier Loyalitätskonflikte und positive Gefühle gegenüber dem meist intrafamiliären oder in einer direkten Beziehung zum Kind stehenden Täter zu nennen. Viele Kinder wissen, dass den Tätern erhebliche Strafen drohen und sie wollen diese Menschen oder die Familienangehörigen nicht ins Elend stürzen und halten deshalb oft lange eine Aussage zurück. Teilweise führen auch konkrete Drohungen der Täter zu einem zurückhaltenden Aussageverhalten oder zum Verschweigen. Intrapsychische Prozesse wie Verdrängen, Ungeschehen machen etc. können gerade mit längerem zeitlichen Bestand dazu führen, dass sich die Betroffenen gar nicht mehr sicher sind, ob sie tatsächlich dies erlebt haben oder sich einfach nicht mehr an diese Situation erinnern. Vielleicht mag dies in vielen Fällen für die Betroffenen auch das Beste und Ausdruck eines gelungenen Copings sein. Es ist sicher eher gefährlich, mit weitem Abstand im

Erwachsenenalter, aus solchen Gefühlen und fraglichen Erinnerungen mögliche Handlungsabläufe zu rekonstruieren. Nicht ganz zu Unrecht wurde deshalb vor allem in den USA eine erbitterte Debatte um das so genannte false accusation syndrom geführt. Speklatives und suggestives Verwenden von Therapieinhalten in realen Auseinandersetzungen haben nichts mit Wahrheitsfindung zu tun.

Wie oben dargestellt, gibt es bei der fachlichen Einschätzung im Sinne der „Wahrheitsfindung“ vier Möglichkeiten:

- Das Kind wurde misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht und die Expertin/der Experte kommt zu dem richtigen Schluss, es wurde missbraucht. Wahrheit und fachliche Einschätzung stimmen überein. Allerdings kann dieses Ergebnis aufgrund der Güte der Untersuchungsmethode gewonnen worden sein oder aber auch aufgrund eines Zufallstreffers.
- Die zweite Situation, ein Kind wurde tatsächlich missbrauch, misshandelt oder vernachlässigt und man kommt beim Versuch der Wahrheitsfindung zu dem falsch negativen Schluss, dass diese Aussage oder diese Tatsachen nicht zu belegen seien.
- Drittens, das Kind wurde nicht misshandelt oder missbraucht oder vernachlässigt und die Expertin/der Experte stellt in Übereinstimmung mit diesen Tatsachen fest, dass nichts vorliegt. Auch hier kann wiederum aufgrund einer korrekten Anwendung der Methode oder aufgrund des Zufalls ein richtiger Treffer erfolgen. Insofern ist auch hier zwischen methodisch korrekter Wahrheitsfindung und reinen Zufallstreffern zu unterscheiden.
- Und schließlich der oben schon ausführlich diskutierte Fall, dass das Kind nicht misshandelt/missbraucht oder vernachlässigt wurde und der Experte/die Expertin zu dem falsch positiven Ergebnis kommt, dass aufgrund der Exploration oder Untersuchung von einem Missbrauch des Kindes ausgegangen werden kann.

4.1 Verfälschungsgründe beim Kind

Zu eher falsch negativen Aussagen führen gezieltes Verschweigen, häufig bedingt durch eine große Angst der Kinder, sich mitzuteilen oder schon erste negative Erfahrungen oder Enttäuschungen bei Mitteilungsversuchen. Ein hoher Prozentsatz von Missbrauchsopfern in Feldstudien hat vor der Untersuchung noch nie mit jemandem über den sexuellen Missbrauch gesprochen. Auch unbewusste Phänomene wie die Verdrängung, das Bagatellisieren, Dissoziation etc. können zu falsch negativen Beurteilungen führen. Kinderpsychiatrisch relevant sind Störungsbilder wie Mutismus und elektiver Mutismus, bei denen sich die Kinder aufgrund ihrer Kommunikationsstörung wenigstens dem schnellen Zugang zur Kommunikation über die Vorfälle entziehen. Auch bei stärkeren sprachlichen oder intellektuellen Beeinträchtigungen wird es teilweise schwierig, ausreichende Aussagen von den Kindern zu erhalten. Ein zentrales Element stellt hier dann häufig die Kommunikation über emotionale Ereignisse dar. Ursachen für die falsch positive Bewertung liegen in gezielten Falschaussagen und Lügen, die in Bezug auf sexuellen Missbrauch in der gesamten Weltliteratur frühestens ab der Vorpubertät in relativ wenigen Fällen beschrieben wurden. Auffällig ist dabei, dass bei den meisten Kindern, die bewusst jemanden falsch beschuldigt hatten, in der Vorgeschichte ein realer sexueller Missbrauch vorgelegen hatte. Eher unbewusste Phänomene wie Phantasien, Missverständnisse oder vor allem bei gesteigertem Befragungsdruck ebenfalls steigende Konfabulationen, verdienen eine genauere Betrachtung. Bernet (1993) hat eine deskriptive Kategorisierung von solchen zu so genannten Falschaussagen führenden Phänomenen vorgelegt. Er unterscheidet Phantasietätigkeit, Täuschungsphänomene und Trugwahrnehmungen von der Konfabulation und der Extremform, der Pseudologia phantastica, dadurch, dass Phantasietätigkeit und wahnhaftes Phänomene in den Gedanken von Kindern auftreten, auch wenn diese alleine sind, während das Konfabulieren und auch die Pseudologie die Kommunikation mit anderen bedingen.

4.2 Verfälschungsgründe bei Eltern, Müttern und erwachsenen Bezugspersonen

Falsch negativ, d. h. zur Nichtwahrnehmung eines real stattgefundenen Missbrauchs kann sich z. B. die bewusste Tendenz, „abzuwiegeln“ um die Familie zu retten, auswirken. Solche Infragestellungen, die die Mutter in der Familienkreise „sexueller Missbrauch“ bedrohen, haben ihre bewussten, vielmehr aber auch ihre unbewußten Einflüsse. Eine Untersuchung (Gerwert et al., 1993; Gerwert, 1993) ermöglichte es uns, auf der Basis der Analyse von qualitativ ausgewerteten Interviews 5 Ebenen zu beschreiben, auf der die Mutter sich in Frage gestellt sieht, wenn sie den Missbrauch ihrer Tochter wahrnimmt:

- Ihr bisheriges Konzept von Partnerschaft zerbricht.
- Ihre Kompetenz als Mutter erscheint erschüttert, was häufig in der Praxis zu einer Änderung des pädagogischen Verhaltens etc. führt. Deshalb besteht in dieser Krise auch ein großer pädagogischer Beratungsbedarf.
- Ihr Lebensplan und Selbstbild als Frau ist in Frage gestellt.
- Ihre bisherigen Sozialbeziehungen sind von Auflösung und sie ist von Einsamkeit bedroht.
- Sie wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der Wahrnehmung des sexuellen Missbrauchs finanziell, materiell schlechter gestellt sein als vorher.

Zu falsch positiven Vermutungen können zunächst angestiftete Falschaussagen führen. Diese angestifteten Falschaussagen, um einen bestimmten Zweck, z. B. im Umgangsrechtsverfahren, zu erreichen, sind nicht unbedingt sehr häufig, auf jeden Fall aber häufiger als gezielte Lügen von Kindern (vgl. Fegert 2001a). Ein sehr viel wichtigeres Phänomen sind eher unbewusste oder durch Ideologien geprägte Phänomene wie Missinterpretationen, Missverständnisse und Fehldeutungen kindlichen Verhaltens, vor allem in der bedrohlichen Situation nach einer Trennung. Vorgänge wie Identifikation, Projektion, können die Wahrnehmungsgren-

zen zwischen dem eigenen Erleben und dem Zustand des eigenen Kindes verwischen lassen.

4.3 Verfälschungsgründe bei den Professionellen, z. B. LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, AnwältInnen etc.

Neben bewussten Verfälschungsgründen, die sowohl als Herunterspielen als auch als taktische Falschbeschuldigung den ethischen Prinzipien aller Berufsstände widersprechen, haben auch hier mehr oder weniger unbewusste Vorgänge – wie Ideologien, Überzeugungen, Fehlinformationen, nicht sinnvolle Konstrukte wie das „Missbrauchssyndrom“, die Fehldeutungen realer psychischer und körperlicher Auffälligkeiten, die Suggestion – eine große Bedeutung. Auch unbewusste Vorgänge, wie z. B. Identifikation, Projektion, müssen beachtet werden.

Wichtig ist, dass unterschiedliche Professionelle möglichst reibungslos zusammenarbeiten. Denn mit der Zahl der Befragungen steigt die Traumatisierung der Kinder durch die Abwicklung.

5. **Schluss**

So wenig wie es die Wahrheitsfindung in Kinderschutzfragen gibt, so wenig gibt es den für alle Fragestellungen adäquaten Goldstandard. Wichtig ist es, dass Experten erkennen, welche Fragen vorrangig geklärt werden müssen und wie man dies mit welcher Methodik am besten tun kann. Gleichzeitig müssen aber auch gerade die Irrtumswahrscheinlichkeiten und Begrenzungen des jeweiligen Vorgehens deutlich bedacht und thematisiert werden. Stellt man sich unter den Druck, dass man z. B. als Kinderschutzgruppe ein **optimales Vorgehen** haben möchte, dass Fehler unverzeihlich seien und dass alle Dimensionen, sowohl die strafrechtliche wie der protektive Schutz der Kindesinteressen konfliktfrei zu vereinbaren seien, dann gibt man sich einer gefährlichen Illusion hin. Bei aller Sehnsucht nach harmonischen Lösungen die allen Seiten gerecht werden, sind manche Konfliktebenen nicht miteinander vereinbar, so dass tatsächlich im Einzelfall strategische Entscheidungen getroffen werden müssen. Allerdings sollten gewisse Grundsätze bei jedem Vorgehen beachtet werden. Nach der UN-Kinderrechtskonvention und auch nach dem europäischen Übereinkommen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, haben Kinder generell einen Anspruch auf Informationen über sie betreffende Verfahren. Deshalb ist auch eine ausführliche Aufklärung über den Sinn und Zweck der Exploration oder Untersuchung die zur „Wahrheitsfindung“ führen soll, absolut wichtig (vgl. Fegert 2003). Es ist wissenschaftlich völlig unumstritten, dass jeder Druck auf Kinder Befragungsergebnisse deutlich verfälschen kann. Insofern sind aber auch neuere Bestimmungen im Schweizer Opferhilferecht, die die Frage der Strafverfolgung von der Entscheidung des betroffenen Kindes abhängig machen können, zu hinterfragen. Solche Regelungen eröffnen Möglichkeiten, hier gerade auf die Schwächsten Druck auszuüben. Wahrscheinlich sind jüngere Kinder mit einer solchen weitreichenden Entscheidung völlig überfordert und können diese im Loyalitätskonflikt gar nicht treffen. Die in der Botschaft des Gesetzgebers angeführten Begründungen wirken konstruiert und wenig überzeugend. Sicher ist es wichtig, Kinder zu respektieren und ihre Autonomie zu fördern. Sie aber mit überfordernden Entscheidungen zu

belasten kann die wahrgenommene Belastung durch entsprechende Verfahren erhöhen, kann Kinder real einem Risiko aussetzen und dient sicher nicht primär der Wahrheitsfindung. Gerade deshalb sollten alle Fachleute, die sich im Kinderschutz engagieren, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen, aber auch ihr eigenes methodisches Vorgehen, immer wieder zur Diskussion stellen. Wichtig ist die Erkenntnis, dass keine optimalen Zugänge zu Wahrheit und Hilfe beschrieben werden können. Mit jeder Annäherung an eine Frage ist auch eine Entfernung von einer anderen verbunden. Es empfiehlt sich, wesentliche Entscheidungen in schematisierten Algorithmen festzulegen und dann doch im Einzelfall auch kreativ von diesen „Kochrezepten“ abzuweichen. Die Kinderschutzgruppe in Zürich hat einen solchen Leitfaden für entsprechende Entscheidungen aufgestellt und unter Beteiligung auch externer Experten (z. B. des Autors) im vergangenen Jahr revidiert. Die Arbeit an Verfahrensstandards, die Entwicklung entsprechender Empfehlungen (vgl. Fegert 2003) ist also nie abgeschlossen sondern bedarf einer kontinuierlichen, an der Praxis orientierten Revision.

LITERATUR

- Beauchamp, T., and Childress, J. *Prinziples of biomedical ethics, 4th edn.* Oxford Univ Press, 1994.
- Bernet, W.: False statements and the differential diagnosis of abuse allegations. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry* (1993), 32 (5), 903 – 910.
- Fegert, J. M., Berger, C., Breuer, B., et al.: Das Dilemma zwischen familienbezogener Hilfe und staatlichem Wächteramt. Ergebnisse einer Expertenbefragung im Hinblick auf den § 42 KJHG "Inobhutnahme" im Zusammenhang mit dem Schutz sexuell missbrauchter Kinder. *ZfJ* (1996) 83. Jahrgang(11):448-451.
- Fegert, J. M.: Die Bedeutung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs im Sorgerechtsverfahren. In A. Warnke, G.-E. Trott, H. Remschmidt (Hrsg.): *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Hans Huber Verlag, 1997.
- Fegert, J.M.: Basic needs als ärztliche und psychotherapeutische Einschätzungskriterien in Familien in Krisen. *Kinder in Not* (Materialien und Beiträge zum ISA-Kongress 28.-30.4.1997 in Düsseldorf), Münster 1997.
- Fegert, J.M.: Interventionsmöglichkeiten bei sexuellem Missbrauch an Kindern. *Sexuologie* (Heft 2) 1997, S. 108 – 123.
- Fegert, J. M., and Häßler, F., (Hrsg.): Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten. Centaurus Verlags-GmbH & Co. KG, 2000.
- Fegert, J.M.: Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsgutachten, *Kind-Prax* 2001a, S. 6 – 7 (Teil 1) und S. 39 – 42 (Teil 2).
- Fegert, J.M. (Hrsg.): Qualität der Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder, *Fachliche Standards in juristischen Verfahren*, Neuwied 2001b.
- Fegert, J. M., Berger, C., Klopfer, U., et al.: *Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht*. Votum Verlag, 2001.
- Fegert, J.M., Häßler, F., Schnoor, K. et al.: Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Mord- und Brandstiftungsdelikten. *Books on Demand*, Norderstedt, 2003.
- Fegert, J.M.: Aufklärung von Probanden als ethische Grundvoraussetzung der Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In: G. Klosinski (Hrsg.): *Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Deutscher Ärzte-Verlag, Köln, 2003, S. 17 - 27
- Fegert, J.M.: Empfehlungen der Kommission „Qualitätssicherung für das Gutachterwesen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie“. Präambel. In: G. Klosinski (Hrsg.): *Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Deutscher Ärzte-Verlag, Köln, 2003, S. 49 – 53.

- Fegert, J.M.: Empfehlung zur Erstellung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens. In: G. Klosinski (Hrsg.): Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Deutscher Ärzte-Verlag, Köln, 2003, S.103 – 109.
- Gerwert, U.: Bewältigungsstrategien von Müttern inzestuös missbrauchter Mädchen im Kleinkind-, Vorschul- und frühen Grundschulalter. Eine qualitative Studie. Abschlussbericht an das Förderprogramm Frauenforschung des Senats von Berlin, 1993.
- Gerwert, U.; Thurn, C.; Fegert, J.M.: Wie erleben und bewältigen Mütter den sexuellen Missbrauch an ihren Töchtern? Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie (1993) 42, 273 – 277.
- Goodman, G.S., Helgeson, V.S.: Children as witnesses: What do they remember? In: L. Walker (Hrsg.), Handbook on Sexual Abuse of Children, New York: Springer, 1988.
- Helfer, M.E.; Kempe, R.S.; Krugman, R.D. (Hrsg.): Das misshandelte Kind. Suhrkamp, Frankfurt, 2002.
- Köhnken, G.: Methodik der Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In: J.M. Fegert (Hrsg.) Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Luchterhand Neuwied 2001, S. 29 – 51.
- Schäfer, G.; Sander, G.M.: Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen durch das Tatgericht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In: J.M. Fegert (Hrsg.) Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Luchterhand Neuwied 2001, S. 52 – 67.
- Schnoor, K., Rebernick, E., Schläfke, D., et al. Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern. Ausgangspunkte des Projektes und Stichprobenbeschreibung, *Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie*. Schattauer, 2003.
- Undeutsch, U.: Statement reality analysis. In: A. Trankell (Hrsg.): Reconstruction the past: The role of Psychologist in Criminal Trials (S. 27-56) Stockholm: Nostedt & Söners, 1982.
- Warnke, A.; Trott, G.E.; Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hans Huber Verlag, Bern, Göttingen, Toronto, Seattle, 1997.
- Wiprächtiger, H.: Haben Gutachten eine verfahrenentscheidende Bedeutung? In: J.M. Fegert (Hrsg.): Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Luchterhand Neuwied 2001, S. 93 -115.